



Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 4. Juli 2019

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 15. November 2018 im Massnahmenzentrum Bitzi

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 15. November 2018 im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich keinerlei Hinweise auf unkorrekte Behandlung der Insassen des MZB ergaben. Wir freuen uns, dass die Delegation den Empfang im MZB korrekt erlebte und die Mitarbeitenden des MZB die Fragen der Kommission ausführlich und kompetent beantworten konnten. Erfreut sind wir auch, dass die Kommission mit Zufriedenheit feststellte, dass für sämtliche Insassen der Geschlossenen Abteilung Vollzugspläne vorlagen und das therapeutische Angebot weiterhin auf einem Viersäulenkonzept beruht.

Mit Inbetriebnahme des Neubaus (voraussichtlich im Frühjahr 2020) werden sich die Haftbedingungen in der Geschlossenen Betreuungsabteilung (GBA) spürbar verbessern und zahlreiche Empfehlungen der Kommission umgesetzt werden können. Wir versichern Ihnen, dass wir im Rahmen der zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen bemüht sind, die weiteren empfohlenen Verbesserungen in der GBA umzusetzen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission dem Einsatz von chemischen Reizstoffen generell kritisch gegenübersteht. Der Einsatz des Reizstoffgels (RSG) erfolgt im MZB äusserst zurückhaltend und dient einzig dazu, grössere Verletzungen auf Seiten der Insassen und auf Seiten der Mitarbeitenden zu verhindern. Die Benützung des RSG ist überdies klar geregelt und bei den Mitarbeitenden geschult. Unter diesen Voraussetzungen erscheint der weitere Einsatz von RSG als vertretbar.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.



Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:
Anhang



Anhang

zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 9. Mai 2019 über ihren Besuch im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) vom 15. November 2018

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichts.

Ziff. 10: Ein grösserer Fitnessraum, ein Beziehungszimmer, ein Behandlungsraum (Ärztzimmer) und ein neuer multifunktionaler Gruppenraum werden nicht in der neuen Werkstatt eingerichtet, sondern im Erdgeschoss des Hauses 3, wo sich zurzeit die Werkstätt-räume der Geschlossenen Betreuungsabteilung befinden.

Ziff. 11: Die körperliche Durchsuchung der Insassen wird seit dem Jahr 2013 konsequent von allen Sicherheitsmitarbeitenden entsprechend der bestehenden Weisung in zwei Phasen durchgeführt. Einzelne Insassen ziehen sich aus gemachten Erfahrungen ganz aus.

Ziff. 12: Sobald die neue Werkstatt bezugsbereit, die Aussenanlage (einschliesslich Sportausenplatz) besser gesichert und der Zutritt über die neue Aussentreppe erstellt sind (voraussichtliche Bauübergabe im Frühling 2020), werden die Abläufe angepasst. Der Zutritt zur Aussenanlage wird ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich täglich gewährt werden.

Ziff. 13: Aufgrund des massiv gestiegenen Aufwands für Urlaubsbegleitungen der Insassen der Offenen Betreuungsabteilung mussten Personalressourcen von der Geschlossenen Betreuungsabteilung transferiert werden. Eine Verkürzung der Zelleneinschlusszeiten wäre nur mit gezielter personeller Verstärkung zu erreichen, die aufgrund der finanzpolitischen Vorgaben des Kantonsrates derzeit nicht geschaffen werden kann.

Ziff. 14: Das Massnahmenzentrum Bitzi war eine der vier Pilotinstitutionen des BiSt-Projekts. Entgegen den Ausführungen im Bericht kommen seit dem Jahr 2007 sowohl die Insassen der Offenen wie auch jene der Geschlossenen Betreuungsabteilung in den Genuss des BiSt-Unterrichts.

Ziff. 15: Der Zutritt zum neuen Fitnessraum wird nach der Umbauphase im Erdgeschoss des Hauses 3 neu (grosszügiger) geregelt. Der Zugang zur Turnhalle wird für die Insassen der Geschlossenen Betreuungsabteilung aus bautechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen auch weiterhin nicht möglich sein.

Ziff. 16: Das gemeinsame Fernsehen während der Freizeit ist den Insassen seit jeher möglich.

Ziff. 19: Zwischenzeitlich wurde ein Merkblatt zum Disziplinarwesen erstellt und den Insassen zugänglich gemacht.

Ziff. 20: Ein Merkblatt für die Insassen im Arrest oder in der Sicherheitszelle wurde erstellt. Darin wird auf die Kameraüberwachung hingewiesen. Zur Sicherstellung der Intimsphäre



wurden Tests mit der Firma Johnson Controls (TYCO) und SeeTec (Software Videomanagement) in Auftrag gegeben. Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Schutz der Intimsphäre:

- Verpixelung bewegter Objekte im Live-Modus. Die Person wäre, egal wo sie sich im Bild befindet, verpixelt. Mittels Berechtigung kann die Verpixelung im Archivmodus zur sicherheitsrelevanten Auswertung des Videomaterials deaktiviert werden.
- Einrichtung von Privacy Zonen. Bestimmte Zonen werden unkenntlich gemacht. Diese sind ausgegraut; Tätigkeit in diesen Zonen sind nicht erkennbar. Die Bildschirmmaske bleibt in diesen Zonen schwarz.

Nach Evaluation beider Systeme wurde die Einrichtung von Privacy-Zonen anfangs Juni 2019 umgesetzt. Mit dieser Massnahme ist die Intimsphäre geschützt und die Überwachung zum Schutz der psychisch kranken Personen gewährt.

Ziff. 21: Über 95 Prozent der Zimmereinschluss- und Arrestdisziplinierungen werden aufgrund der MZB-Abläufe zwischen 18.30 und 19.00 Uhr in Kraft gesetzt. Die Insassen haben bis zu diesem Zeitpunkt schon Zeit im Freien verbracht. Beginnt eine Disziplinierung ausnahmsweise vor 12.00 Uhr, wird dem betroffenen Insassen der einstündige Spaziergang gewährt.

Ziff. 22: Die Empfehlung ist umgesetzt. Die Insassen werden bei Antritt einer Sicherungsmassnahme mit einem Merkblatt bedient, dem die Information bezüglich Zeitpunkt der jeweils nächsten Überprüfung zu entnehmen ist.

Ziff. 25: Die Empfehlung ist umgesetzt. Die Insassen werden innerhalb der ersten 24 Stunden nach Arrestantritt durch eine medizinische Fachperson visitiert. Danach werden die Insassen täglich von einer medizinischen Fachperson besucht. Diese Regelung gilt auch bei Zimmereinschluss und bei Sicherungsmassnahmen.

Ziff. 26: Sobald das Ärztezimmer im Erdgeschoss der Geschlossenen Betreuungsabteilung eingerichtet ist (Ende 2020 / Anfang 2021), entfällt diese Massnahme. Die Fesselung erfolgt, um eine klare Minderung der Fluchtgefahr zu erzielen.

Ziff. 27: Eine Anpassung der Personalressourcen wird überprüft, um den Insassen der Geschlossenen Betreuungsabteilung ebenfalls Besuche am Wochenende zu ermöglichen.

Ziff. 29: Der Beziehungsraum ist nicht im Neubau vorgesehen. Dieser wird sich im Erdgeschoss der Geschlossenen Betreuungsabteilung befinden.

Ziff. 30: Das Sicherheitspersonal wurde nicht erst neulich, sondern ist seit November 2010 mit Reizstoff-Sprays ausgerüstet. Im Dezember 2012 wurde der Spray durch einen Gel ersetzt, der beim Einsatz einen deutlich geringeren Streuwinkel aufweist und sehr gezielt eingesetzt werden kann. Der RSG-Einsatz ist auf Ebene Amt für Justizvollzug in einem Merkblatt geregelt; die Mitarbeitenden sind geschult. Ein Einsatz erfolgt ausschliesslich zum Schutz des Personals bzw. der Insassen, um grössere körperliche Verletzungen und Schäden zu vermeiden.

Ziff. 31: In der konkreten Situation – massive Gegenwehr des Insassen, grosse Fremdgefährdung, Tritte gegen die Sicherheitsmitarbeitenden usw. – war der Einsatz von RSG angezeigt und verhältnismässig. Eine weitere Eskalation der körperlichen Gewalt hätte zu



erheblichen Verletzungen führen können. Durch die geringere Streubreite des Gels ist die Raumkontamination weniger drastisch als bei einem Einsatz von Gas.

Ab sofort wird bei einem RSG-Einsatz eine medizinische Fachperson zur Überwachung des betroffenen Insassen aufgeboden. Bei Bedarf wird spätestens nach 45 Minuten eine ärztliche Konsultation organisiert.